

**Satzung über die Feuerwehr der Stadt Plauen
(Feuerwehrsatzung)**

I.

Allgemeine Bestimmungen

**§ 3
Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer, den Leitern der Ortsfeuerwehren, den Zugführern der Katastrophenschutzzüge, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und je einem Vertreter der Bereiche Verwaltung und Einsatz sowie dem diensthabenden Wachabteilungsleiter aus dem Fachgebiet Brandschutz. Der Feuerwehrausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, welche durch seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- (2) Der Feuerwehrausschuss ist das Arbeitsgremium des Gemeindeführers. Er dient der engen Zusammenarbeit von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr.
- (3) Der Feuerwehrausschuss berät insbesondere zu Fragen der Koordinierung von verwaltungstechnischen und organisatorischen Abläufen, der Beschaffung und Zuweisung von Einsatzmitteln und Geräten, zu Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie in Personalangelegenheiten und anderen Fällen, in denen nach dieser Satzung der Feuerwehrausschuss zu beteiligen ist.
- (4) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

*III.
Freiwillige Feuerwehr*

**§ 6
Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren
- Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren

NEU
Satzung
über die Feuerwehr der Stadt Plauen
(Feuerwehrsatzung) mit Änderungen

I.

Allgemeine Bestimmungen

**§ 3
Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer, dem Leiter Einsatz, den Leitern der Ortsfeuerwehren, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, einem Vertreter der Verwaltung sowie dem diensthabenden Wachabteilungsleiter aus dem Fachgebiet Brandschutz. Der Feuerwehrausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, welche durch seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- (2) Der Feuerwehrausschuss ist das Arbeitsgremium des Gemeindeführers. Er dient der engen Zusammenarbeit von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr.
- (3) Der Feuerwehrausschuss berät insbesondere zu Fragen der Koordinierung von verwaltungstechnischen und organisatorischen Abläufen, der Beschaffung und Zuweisung von Einsatzmitteln und Geräten, zu Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie in Personalangelegenheiten und anderen Fällen, in denen nach dieser Satzung der Feuerwehrausschuss zu beteiligen ist.
- (4) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

*III.
Freiwillige Feuerwehr*

**§ 6
Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- *Feuerwehrausschuss*
- Hauptversammlung
- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren
- Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren

**§ 7
Hauptversammlung**

- (1) ~~Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Plauen führt jährlich unter Vorsitz des Gemeindevorstandes eine ordentliche Hauptversammlung durch, zu der alle aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einzuladen sind.~~
- (2) ~~Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Gemeindevorstand legt Rechenschaft zur Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ab. Sie dient als Rahmen für Auszeichnungen, Beförderungen und andere Ehrungen.~~
- (3) ~~Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Gemeindevorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.~~
- (4) Unter Vorsitz des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Sie ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Der Gemeindevorstand ist dazu einzuladen.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) ~~Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist im Falle der Absätze 1 bis 3 dem Oberbürgermeister vorzulegen und den Ortsfeuerwehren zur Kenntnis zu geben. Im Falle des Absatzes 4 ist sie dem Gemeindevorstand vorzulegen.~~

**§ 8
Ortswehrleitung**

- (1) Zur Wehrleitung der Ortsfeuerwehr gehören der Wehrleiter, bis zu zwei Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart ~~und der Zugführer des jeweiligen Katastrophenschutzzuges.~~
- (2) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen. ~~Der/die Zugführer des/der Katastrophenschutzzuges/-züge wird/werden vom Gemeindevorstand nach Anhörung des Feuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren eingesetzt.~~
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sind nach der Wahl vom Gemeindevorstand im Auftrag des Oberbürgermeisters zu berufen.

**§ 7
Hauptversammlung**

- (1) *Eine Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.*
- (2) *Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.*
- (3) Unter Vorsitz des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Sie ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Der Gemeindevorstand ist dazu einzuladen.
- (4) Die Hauptversammlung der *Ortsfeuerwehr* ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) *Über das Berichtsjahr der Ortsfeuerwehr ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen und dem Gemeindevorstand vorzulegen.*

**§ 8
Ortswehrleitung**

- (1) Zur Wehrleitung der Ortsfeuerwehr gehören der Wehrleiter, bis zu zwei Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sind nach der Wahl vom Gemeindevorstand im Auftrag des Oberbürgermeisters zu berufen.

- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Gemeindeführer geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers oder einer vorgezogenen Neuwahl innerhalb von drei Monaten.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften vom 27. November 1991 (SächsABl. Nr. 39 S.1) hinzuwirken,
 - auf die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Erfordernissen einzuwirken,
 - die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer mitzuteilen und
 - die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Ortsfeuerwehr zu gewährleisten.
- (7) Die Stellvertreter des Ortswehrleiters haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Auftrag des Oberbürgermeisters abberufen werden. ~~Die Abberufung des Zugführers des Katastrophenschutz-zuges erfolgt nach den gleichen Kriterien wie die des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter, aber durch den Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.~~
- (9) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr abgewählt werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten dies beantragen. Die Abwahl erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Die Abberufung erfolgt durch den Gemeindeführer im Auftrag des Oberbürgermeisters nach Vorlage des Wahlergebnisses.

§ 9

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
1. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 2. nicht nach ~~§ 18 Abs. 3~~ SächsBRKG ungeeignet sind,
 3. bereit sind, die Feuerwehrgrundausbildung zu absolvieren und die maßgeblichen Dienstvorschriften zu beachten.
- (2) Die Bewerber sollen im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Ortswehr wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Gemeindeführer geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers oder einer vorgezogenen Neuwahl innerhalb von drei Monaten.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den *jeweils gültigen* Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
 - auf die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Erfordernissen einzuwirken,
 - die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer mitzuteilen und
 - die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Ortsfeuerwehr zu gewährleisten.
- (7) Die Stellvertreter des Ortswehrleiters haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Auftrag des Oberbürgermeisters abberufen werden.
- (9) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr abgewählt werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten dies beantragen. Die Abwahl erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Die Abberufung erfolgt durch den Gemeindeführer im Auftrag des Oberbürgermeisters nach Vorlage des Wahlergebnisses.

§ 9

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
1. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 2. nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
 3. bereit sind, die Feuerwehrgrundausbildung zu absolvieren und die maßgeblichen Dienstvorschriften zu beachten.
- (2) Die Bewerber sollen im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Ortswehr wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung der Ortswehrleitung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (4) Neuaufgenommene Angehörige der Ortsfeuerwehr werden vom Wehrleiter mit Hand- schlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Jeder neuaufgenommene Angehörige erhält nach Ablauf eines Probejahres einen Dienstausweis.

§ 11

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ~~Die Arbeits- und Dienstbekleidung wird von der Stadt Plauen gestellt.~~
- (4) Mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr erkennen die Angehörigen die Pflichten an, die ihnen das SächsBRKG in seiner jeweils gültigen Fassung und diese Satzung auferlegen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich aufzutreten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - sich im Einsatz mit persönlicher Entschlossenheit, Mut und Ausdauer einzusetzen,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen, Dienst- und Schutzbekleidung zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - bei Ausscheiden aus der Feuerwehr die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in einem sauberen Zustand zurückzugeben.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Feuerwehrtätigkeit fort.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als eine Woche ihrem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten oder handelt er grob unkameradschaftlich bzw. unehrenhaft, so kann der Ortswehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder im Wiederholungsfall

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung der Ortswehrleitung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (4) Neuaufgenommene Angehörige der Ortsfeuerwehr werden vom Wehrleiter mit Hand- schlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Jeder neuaufgenommene Angehörige erhält nach Ablauf eines Probejahres einen Dienstausweis.

§ 11

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr erkennen die Angehörigen die Pflichten an, die ihnen das SächsBRKG in seiner jeweils gültigen Fassung und diese Satzung auferlegen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich aufzutreten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - sich im Einsatz mit persönlicher Entschlossenheit, Mut und Ausdauer einzusetzen,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen, Dienst- und Schutzbekleidung zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - bei Ausscheiden aus der Feuerwehr die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in einem sauberen Zustand zurückzugeben.
- (4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Feuerwehrtätigkeit fort.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als eine Woche ihrem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten oder handelt er grob unkameradschaftlich bzw. unehrenhaft, so kann der Ortswehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder im Wiederholungsfall
 - den Ausschluss androhen.

- den Ausschluss androhen.

- (8) Der Einsatz von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 13 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren führen den Namen Jugendfeuerwehr Plauen - (Ortsbezeichnung des Stadtteiles gem. § 1 Abs.2 Nr.2 dieser Satzung).
- (2) Eine Jugendfeuerwehr ~~kann aus mehreren Jugendgruppen bestehen und~~ wird von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie gibt sich ~~entsprechend § 2 Abs. 2 Buchst. b der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsens eine Jugendordnung und bildet entsprechend Buchst. c einen Jugendausschuss.~~
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen aus ihren Reihen ab zwei Jugendgruppen die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr und vertritt ~~sie vor der Leitung der Ortsfeuerwehr.~~ Er wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung ~~des Jugendausschusses~~ auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung ~~des Jugendausschusses~~ widerrufen werden. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und über ausreichende feuerwehrspezifische Kenntnisse verfügen. Er ist für die Ausbildung und Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- (5) Zur Koordinierung der Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren werden durch den Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ein Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen werden.
- (6) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten ~~10. Lebensjahr~~ und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 9 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, am Dienst in der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- (7) Der Aufnahmeantrag ist zusammen mit der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Ortswehrleiter ~~nach Anhörung des Jugendausschusses~~. Der Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied der Jugendfeuerwehr den Anforderungen nicht gewachsen ist.
- (8) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. ~~in die aktive Abteilung einer Ortswehr übernommen wird,~~
 2. schriftlich seinen Austritt aus der Jugendfeuerwehr erklärt,
 3. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird,
 4. der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung zurücknimmt.

- (7) Der Einsatz von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 13 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren führen den Namen Jugendfeuerwehr Plauen - ... (Ortsbezeichnung des Stadtteiles gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung).
- (2) Die Jugendfeuerwehr wird von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie gibt sich eine Jugendordnung.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr *können* aus ihren Reihen *einen Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahren wählen.*
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr und vertritt *die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Ortswehrleiters nach Innen und Außen.* Er wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung *der Ortsfeuerwehr* auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung *des Feuerwehrausschusses* widerrufen werden. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und über ausreichende feuerwehrspezifische Kenntnisse verfügen. Er ist für die Ausbildung und Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- (5) Zur Koordinierung der Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren werden durch den Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ein Stadtjugendwart und sein Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen werden.
- (6) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten *8. Lebensjahr* und dem vollendeten *18. Lebensjahr* aufgenommen werden. § 9 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, am Dienst in der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- (7) Der Aufnahmeantrag ist zusammen mit der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Ortswehrleiter *im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.* Der Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied der Jugendfeuerwehr den Anforderungen nicht gewachsen ist.
- (8) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. *das 18. Lebensjahr vollendet hat*
 2. schriftlich seinen Austritt aus der Jugendfeuerwehr erklärt,
 3. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird,
 4. der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung zurücknimmt.“

§ 15
Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen werden entsprechend Punkt 3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABl. S.291) vorgenommen.
- (2) Beförderungen und Auszeichnungen sind durch die Ortswehrleiter bzw. solche der Ortswehrleiter durch den Gemeindeführer vorzuschlagen. Die Prüfung der Vorschläge erfolgt im Feuerwehrausschuss unter Beachtung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestausrüstung und Mindeststärke der öffentlichen Feuerwehren (FwMindVO) vom 08. April 1994 (SächsGVBl. S.831).
- (3) Beförderungen und Auszeichnungen sind zu Hauptversammlungen oder anderen würdigen Anlässen durch den Gemeindeführer vorzunehmen.
- (4) Bei Abwahl oder Abberufung aus einer Funktion bleibt der erreichte Dienstgrad erhalten.

§ 15
Beförderungen, Auszeichnungen und Zuwendungen

- (1) Werden die Voraussetzungen für den nächsthöheren Dienstgrad erfüllt, kann der Ortswehrleiter und der Gemeindeführer dem Oberbürgermeister Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zur Beförderung vorschlagen. Entsprechend der Verordnung des sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehr und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (SächsFwVO), in der jeweils gültigen Fassung, werden im Auftrag des Oberbürgermeisters, durch den Gemeindeführer, die Beförderungen zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren vorgenommen.
- (2) Der Oberbürgermeister schlägt im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und der Ortswehrleiter, nach den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen für Jubiläumswendungen und Auszeichnungen, die Personen für eine Auszeichnung und/ oder Jubiläumswendung vor.
- (3) Bei Abwahl oder Abberufung aus einer Funktion bleibt der erreichte Dienstgrad erhalten.

§ 16
Kameradschaftspflege

Zur Förderung des Ehrenamtes und Vertiefung der Kameradschaft unter den Ortsfeuerwehren, findet einmal jährlich ein gemeinsamer Abend aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt.